Wissenswertes zur Versorgung mit einem Rollator

Bei Rollatoren handelt es sich um vierrädrige Gehhilfen mit Handgriffen zum Abstützen. Sie dienen dem Erhalt und der Sicherung der Gehfähigkeit und mindern die Sturzgefahr. Rollatoren bestehen aus einem Rohrrahmen und vier luftbereiften oder Vollgummirädern. Zusätzlich sind sie mit einem Bremssystem an den Handgriffen versehen. Meist bieten sie weitere Vorrichtungen wie eine Sitzfläche, einem Korb oder ein Tablett. Für den Transport des Rollators kann dieser zusammengefaltet werden. Zudem können für eine optimale Nutzung die Handgriffe höhenverstellt und der Körpergröße entsprechend angepasst werden.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung bei einer Erstversorgung, damit wir die Kosten in Höhe einer Versorgungspauschale für einen Rollator übernehmen können. Eine Folgeversorgung Ihrer Versorgungspauschale kann nach Ablauf der Pauschale ohne Verordnung erfolgen. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept" genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden. Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Sie erhalten einen Rollator in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK. Sofern im Einzelfall eine vorherige Bewilligung durch die Debeka BKK erforderlich ist, stellt der Anbieter einen Kostenvoranschlag an uns als Genehmigungsantrag.

Leistungserbringer

Wir können Kosten für Ihr Hilfsmittel dann übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer wie z. B. Sanitätshaus, Apotheke) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Welchen unserer Vertragspartner Sie auch wählen, Sie sind immer gut versorgt.Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern: Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Für Rollatoren haben wir Versorgungspauschalen vereinbart. Hierzu zählt auch die Versorgung mit einem Leichtgewichtrollator, bei entsprechender medizinischen Begründung. Diese Pauschalen umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer) sowie erforderliche Reparaturen innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes von fünf Jahren, sofern diese nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. Ihren Rollator erhalten Sie leihweise. Diese bleiben im Rahmen der Versorgungspauschale Eigentum des Leistungserbringers und werden an diesen zurückgegeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Über diese besonderen Eigentumsverhältnisse informiert Sie der Leistungserbringer bei Abgabe bzw. Auslieferung. Es ist wichtig, dass Sie dem Leistungserbringer eventuelle Adressänderungen mitteilen.

Beratung

Zu den vereinbarten Dienstleistungen zählt auch eine ausführliche, persönliche und umfassende Beratung zur Produktauswahl vor Anpassung und Auslieferung Ihres Rollstuhls. Aufgabe unseres Vertragspartners es, ebenso die Lieferung und die Einweisung in den Gebrauch des Rollstuhls sicherzustellen. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Bedarf erfolgen die Beratung und Einweisung sowie ggf. auch eine Erprobung unter Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern, Ärzten oder Therapeuten.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Hilfsmittel und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Sofern nach Ablauf der ersten Versorgungspauschale (und ggf. weiteren Pauschalen) ein Verlängerungszeitraum abgerechnet wird, ist erneut jeweils die Zuzahlung zu entrichten. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %.

BKK 209 (23.06.2021)

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de

Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen“**.

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner einen Rollator ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt entscheiden (z. B. aus Komfortgründen), muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis in Höhe der Versorgungspauschale wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine separate Rechnung.

Lieferung eines Rollators

Bevor Sie einen Rollator erhalten, führt unser Vertragspartner eine Erprobung und Funktionskontrolle durch. Daher wird Ihnen der Rollator im Geschäft des Vertragspartners persönlich übergeben. Bei Bedarf kann der Rollator auch nach Hause geliefert werden.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

Bitte behandeln Sie Ihren Rollator immer mit Vorsicht und Sorgfalt. Beachten Sie insbesondere die Gebrauchsanweisung und Hinweise, die Ihnen der Vertragspartner bei der Einweisung gibt.

Sollte im Einzelfall ein zweiter Rollator erforderlich sein, um das selbstständige Leben zu ermöglichen, weil im Wohnbereich eine Treppe zu überwinden ist und der Rollator hier nicht getragen werden kann, kann dieser mit entsprechender Verordnung von uns übernommen werden.

BKK 209 (23.06.2021)

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de